

## Merkblatt

### Barauszahlung bei selbständiger Erwerbstätigkeit

---

Art. 5 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Vorsorge (FZG) sieht unter anderem die Möglichkeit der Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung bei Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit im Haupterwerb vor.

An Anspruchsberechtigte, die verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben, ist die Barauszahlung nur mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten oder des Partners/der Partnerin zulässig.